

Fürstliche Verordnung

vom . . . . .

betreffend Erlassung einer Amtsinstruktion  
für die fürstlich liechtensteinische Gesandtschaft  
in Wien.

Auf Grund des § 23 der Landesverfassung vom 26. September 1862 finde Ich den Wirkungskreis der fürstlich liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien festzusetzen wie folgt:

§ 1.

Der fürstlich liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien obliegt die Vertretung der Interessen des Landesfürsten, des fürstlichen Hauses, des Fürstentumes und der in Deutschösterreich lebenden Angehörigen des letzteren.

§ 2.

Die Gesandtschaft vermittelt den gesamten Verkehr der fürstlichen Regierung mit Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten.

§ 3.

Sie vermittelt den Verkehr der fürstlichen Regierung mit den deutschösterreichischen Zentralbehörden in Wien, sowie mit den höheren Staatsbehörden in Innsbruck.

§ 4.

Der Gesandtschaft obliegt die Uebermittlung der Vor-



lagen der fürstlichen Regierung an die fürstliche  
Rekursinstanz und jener des fürstlichen Landgerichtes  
an das fürstliche Appellationsgericht an diese Stel-  
len.

§ 5.

Ferner obliegt der Gesandtschaft die Ausfertigung  
der für die Einreise nach Liechtenstein bis auf  
weiteres erforderlichen Pass-Sichtvermerke an Be-  
wohner Deutschösterreichs.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung  
in Wirksamkeit.

. . . . . am . . . . .



ad of 60/Pras  
1915

e-archiv